



Antwort zur Anfrage Nr. 0474/2010 der CDU-Stadtratsfraktion betreffend
Ansiedlung der Firma Möbel Martin im Hechtsheimer Gewerbegebiet (CDU)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zu 1.

Die Verhandlungen sind insoweit abgeschlossen, dass das Unternehmen Möbel Martin GmbH & Co. KG den Abschluss eines Kaufvertrages vor einem Mainzer Notar beurkundet hat.

Zu 2.

Das Unternehmen hat sich für eine Fläche im Wirtschaftspark Mainz Rhein/Main zwischen Ludwig-Erhard-Straße und Barcelona-Allee bis zur westlichen und nördlichen Grenze des Baugebietes entschieden.

Zu 3. und 4.

Siehe Aussagen zu Punkt 1.

Zu 5.- 7.

Die Gespräche dauern an. Die Einzelheiten werden demnächst im Bauausschuss und Stadtrat vorgestellt.

Aktuell gilt der Bebauungsplan "Wirtschaftspark Mainz-Süd (He 116)".

Der für die Ansiedlung der Firma Möbel Martin vorgesehene Bereich ist in dem Bebauungsplan "He 116" als Gewerbegebiet (GE) festgesetzt.

Großflächiger Einzelhandel - dies wäre der geplante Möbelmarkt - ist außer in einem Kerngebiet nur in einem festgesetzten Sondergebiet - großflächiger Einzelhandel (SO) zulässig. In diesem Sinne müsste das gültige Bauplanungsrecht im Rahmen eines Verfahrens nach dem BauGB geändert werden.

Zu 8.

Das Unternehmen möchte die gesamte Fläche entwickeln und dabei auch nicht zentrenrelevante Fachmärkte integrieren.

Zu 9.

Die anderen Nutzer sind derzeit nicht bekannt.

Zu 10.

Es wurde bereits eine Vielzahl von Einzelgesprächen geführt, zuletzt wurde die Ansiedlung eines Möbelhauses bei einer öffentlichen Podiumsdiskussion von Mainz Citymanagement im Rathaus am 17.03.2010 thematisiert.

Zu 11.

Mit der vorgesehenen Änderung des Bebauungsplanes werden der Ortsbeirat Mainz-Hechtsheim und die städtischen Gremien eingebunden.

Zu 12.

Alle infrastrukturellen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Möbelhauses sind im Baugebiet vorhanden. Mittels Gutachten ist zu klären, ob eine Vitalisierung der Zubringertrasse zur Bundesautobahn (Ludwig-Erhard-Straße) notwendig ist. Dazu hat der Grundstückseigentümer bereits ein Verkehrsgutachten in Auftrag gegeben, das derzeit in Abstimmung mit den städtischen Ämtern überprüft wird und zu gegebener Zeit mit dem Verkehrsministerium des Landes abzustimmen wäre. Eine abschließend verbindliche Antwort zum erforderlichen Ausbau der verkehrlichen Infrastruktur lässt sich zum heutigen Stand des Planverfahrens deshalb noch nicht geben.

Zu 13. – 15.

Die Einzelfragen können im Rahmen des baurechtlichen- und raumordnerischen Verfahrens beantwortet werden.

Die Änderung des gültigen Bebauungsplanes "He 116" sowie die parallel zum Bebauungsplanverfahren betriebene Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich, soll den städtischen Gremien (22.04.2010 Bauausschuss und Stadtrat am 05.05.2010) vorgelegt werden. Dabei sollen die jeweiligen Aufstellungsbeschlüsse gefasst werden.

Für das weitere Bauleitplanverfahren kann zum aktuellen Zeitpunkt lediglich darauf hingewiesen werden, dass der Offenlagebeschluss in beiden Verfahren erst dann gefasst werden kann, nachdem die Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens (oder der vereinfachten raumordnerischen Prüfung) vorliegen werden. Für derartige Verfahren benötigt die SGD-Süd, Obere Landesplanungsbehörde in der Regel einen Zeitraum von ca. sechs Monaten.

Mainz, 23.03.2010

gez.
Ringhoffer
Beigeordneter